

Senator für Finanzen

8. Dezember 2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. Dezember 2025

„Änderung der Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung (KBVV)“

A. Problem

Die Schuldenbremse beschränkt die „strukturelle Kreditaufnahme“ weitgehend. Um jedoch die Wirkung der sogenannten „automatischen Stabilisatoren“ zu gewährleisten und eine pro-zyklische Fiskalpolitik zu vermeiden, sieht das Grundgesetz eine „Konjunkturbereinigung“ vor. Dies erlaubt den öffentlichen Haushalten, im gewissen Rahmen über den Konjunkturzyklus zu „atmen“.

Für den Bund ist die Konjunkturbereinigung in Artikel 115 Absatz 2 Satz 3 GG festgeschrieben: „Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.“ Auch die Länder können nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG „Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung“ vorsehen.

Von der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage im Rahmen der Schuldenbremse haben – bis auf Bayern – alle Länder Gebrauch gemacht und sie landesgesetzlich verankert. Die Konjunkturbereinigung unterscheidet sich in der Berechnungsweise sowie der haushaltstechnischen Umsetzung zwischen den Ländern.

Laut Artikel 131a Absatz 2 BremLV sind „[b]ei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung [...] die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.“ Die Spezifikation erfolgt in der bremischen Landeshaushaltssordnung (LHO). Hiernach besteht die Konjunkturkomponente aus der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente (§ 18a Absatz 4 Satz 1 LHO). Die weitere Konkretisierung in der Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung (KBVV) sieht bislang im Regelfall eine Abbildung der Ex-ante-Konjunkturkomponente über Rücklagenbewegungen vor (§ 2 Absatz 2). Grund hierfür war, dass die Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz (Sanierungshilfenvereinbarung – SanG-VV) bis dato keine Berücksichtigung der Ex-ante-Konjunkturbereinigung, sondern ausschließlich der Steuerabweichungskomponente enthielt.

Infolge der Änderung des Grundgesetzes im März 2025 wurde das Sanierungshilfengesetz (SanG) sowie die SanG-VV angepasst. Diese bestimmt nun in § 1 Absatz 1: „Um dem Aspekt der Planungssicherheit Rechnung zu tragen, wird dieser Saldo zudem um die konjunkturellen Effekte nach dem Konsolidierungshilfeverfahren gemäß Kompendium des Stabilitätsrates zur Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nach Artikel 109a Absatz 2 Grundgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2025 bereinigt.“

Die aktualisierte Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz sieht also vor, dass auch die Ex-ante-Konjunkturbereinigung als strukturelle Bereinigung durchgeführt wird. Damit wird ein Gleichlauf mit der harmonisierten Schuldenbremsenüberwachung durch den Stabilitätsrat hergestellt. Auch im Konsolidierungsverfahren bis 2020 wurde die Bereinigung schon auf diese Weise durchgeführt. An der Berechnung beziehungsweise der Höhe der Konjunkturkomponente ändert sich damit nichts.

Mit [Senatsbeschluss vom 28. Oktober 2025](#) wurde der Senator für Finanzen gebeten, die Anpassung der KBVV infolge der vorgesehenen Änderung des SanG und der SanG-VV vorzunehmen und dem Senat noch im Jahr 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen. Nachdem die [zweite, aktualisierte Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz](#) mit der Unterzeichnung durch den Bundesminister der Finanzen am 26. November 2025 mittlerweile in Kraft getreten ist, wird die ausstehende Anpassung der KBVV mit der vorliegenden Senatsvorlage umgesetzt.

B. Lösung

In der bremischen KBVV ist bislang im Regelfall eine Ex-ante-Konjunkturbereinigung über Rücklagenbewegungen vorgesehen. Dies soll nun angepasst werden, um in allen Rechtskreisen eine einheitliche Abbildung der Konjunkturbereinigung und ein einheitliches Verfahren herzustellen. Damit wird die Höhe des Effektes der Ex-ante-Konjunkturkomponente nicht geändert, lediglich die haushaltstechnische Abbildung soll zukünftig – wie auch die Steuerabweichungskomponente und wie schon in § 18a Absatz 3 LHO vorgesehen – über strukturelle Bereinigungen statt wie bisher über Rücklagenbewegungen erfolgen.

§ 18a Absatz 7 LHO bestimmt, dass der Senat „Einzelheiten zur Bestimmung der Ex-ante-Konjunkturkomponente und zur Überwachung der Symmetriewahrung durch Rechtsverordnung fest[legt]“. Um die KBVV an die geänderte SanG-VV anzupassen, ist lediglich eine Änderung in § 2 Absatz 2 nötig (siehe Synopse). Dieser soll zukünftig lauten:

„(2) Die Ex-ante-Konjunkturkomponente wird im jeweiligen Haushalt durch eine strukturelle Bereinigung in Höhe des auf Grundlage von Absatz 1 errechneten Wertes abgegolten. Liegt das bundesweite nominale Bruttoinlandsprodukt unter dem nominalen Produktionspotenzial (negative Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage) wirkt die Bereinigung strukturell haushaltsverbessernd. Liegt das bundesweite nominale Bruttoinlandsprodukt über dem nominalen Produktionspotenzial (positive Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage) wirkt die Bereinigung strukturell haushaltsverschlechternd.“

Damit wird das Konjunkturbereinigungsverfahren – wie auch bei der Schuldenbremsenüberwachung und im Konsolidierungsverfahren – vollständig über strukturelle Bereinigungen abgegolten und auch für die Ex-ante-Konjunkturkomponente nicht mehr über Rücklagenbewegungen. Dies hat neben der Vereinheitlichung in den Rechtskreisen auch den Vorteil, dass das Verfahren der Bereinigung nicht vom Bestand der Rücklage abhängig ist.

C. Alternativen

Die KBVV könnte nicht geändert werden und die Ex-ante-Konjunkturbereinigung weiterhin über Rücklagenbewegungen erfolgen, was einen Unterschied der bremischen Abbildung zu der in der SanG-VV festgelegten zur Folge hätte. Diese Alternative wird daher nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung / Klimacheck

Mit der Änderung der Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung sind über die in der Vorlage dargestellten haushaltstechnischen Änderungen in der Abbildung der Konjunkturbereinigung keine weiteren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter sind von der Senatsvorlage nicht berührt.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Senatsvorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.
Die rechtsformliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung nach Befassung des Senats geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz stehen keine Gründe entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente sowie ihrer Bestandteile nach § 18a Absatz 7 der Landeshaushaltsoordnung (Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung – KBVV).

Anlagen

1. Entwurf „Erste Verordnung zur Änderung der Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung“
2. Synopse

**Erste Verordnung
zur Änderung der Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 18a Absatz 7 Satz 2 und 3 der Landeshaushaltsoordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (Brem.GBl. S. 1388) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1
Änderung der Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung**

Die Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung vom 21. April 2020 (Brem.GBl. S. 265) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Ex-ante-Konjunkturkomponente wird im jeweiligen Haushalt durch eine strukturelle Bereinigung in Höhe des auf Grundlage von Absatz 1 errechneten Wertes abgegolten. Liegt das bundesweite nominale Bruttoinlandsprodukt unter dem nominalen Produktionspotenzial (negative Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage) wirkt die Bereinigung strukturell haushaltsverbessernd. Liegt das bundesweite nominale Bruttoinlandsprodukt über dem nominalen Produktionspotenzial (positive Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage) wirkt die Bereinigung strukturell haushaltsverschlechternd.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente sowie ihrer Bestandteile nach § 18a Absatz 7 der
Landeshaushaltsoordnung (Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung - KBVV)**

Erste Verordnung zur Änderung der KBVV

Geltende Fassung	Neufassung	Begründung
<p>§ 2 Ermittlung der Ex-ante-Konjunkturkomponente</p> <p>(2) Die Ex-ante Konjunkturkomponente der jeweiligen Gebietskörperschaft wird grundsätzlich dadurch abgegolten, dass diese bei einer positiven Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage (nominales Bruttoinlandsprodukt ist höher als das Produktionspotenzial) Zuführungen in eine Rücklage beziehungsweise bei einer negativen Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage (nominales Bruttoinlandsprodukt ist geringer als das Produktionspotenzial) Entnahmen aus einer Rücklage vornimmt. Sollte die Rücklagenhöhe nicht ausreichen, um eine Entnahme vorzunehmen, oder sollte die symmetrische Wirkung der Ex-ante-Konjunkturkomponente durch exogene Vorgänge gestört sein, wird die Ex-ante-Konjunkturkomponente durch eine strukturelle Bereinigung abgegolten. Die Bereinigung der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme beziehungsweise Nettokredittilgung wirkt strukturell haushaltsverschlechternd.</p>	<p>§ 2 Ermittlung der Ex-ante-Konjunkturkomponente</p> <p>(2) Die Ex-ante-Konjunkturkomponente wird im jeweiligen Haushalt durch eine strukturelle Bereinigung in Höhe des auf Grundlage von Absatz 1 errechneten Wertes abgegolten. Liegt das bundesweite nominale Bruttoinlandsprodukt unter dem nominalen Produktionspotenzial (negative Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage) wirkt die Bereinigung strukturell haushaltsverbessernd. Liegt das bundesweite nominale Bruttoinlandsprodukt über dem nominalen Produktionspotenzial (positive Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage) wirkt die Bereinigung strukturell haushaltsverschlechternd.</p>	<p>Angleichung der haushaltstechnischen Abbildung der Ex-ante-Konjunkturkomponente an die infolge der Grundgesetz-Novelle geänderte Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz. Eine Änderung der Berechnung bzw. der Höhe der Konjunkturkomponente ist damit nicht verbunden.</p>